

Prof. Dr. Thomas Jutzi

**Rechtsanwalt, Ordinarius / Leiter des Departements
für Wirtschaftsrecht, Universität Bern**

Dr. Thomas Nagel
Rechtsanwalt, Advoro Zürich AG



Neue Sorgfaltspflichten nach GwG: Umsetzung in der notariellen Praxis

Dr. iur. Thomas Nagel

Partner, Rechtsanwalt, Advoro Zürich AG.

Prof. Dr. iur. Thomas Jutzi

Rechtsanwalt, Ordinarius für Wirtschaftsrecht, Leiter des Departements für
Wirtschaftsrecht, Direktor am Institut für Wirtschaftsrecht, Universität Bern.



Agenda

- I. Rechtslage bisher**
- II. Rechtslage neu**
- III. Sorgfaltspflichten**
- IV. Pflichten bei Geldwäschereiverdacht**
- V. Aufsicht**
- VI. Praktische Hinweise**
- VII. Schlussbemerkungen**

I. Rechtslage bisher

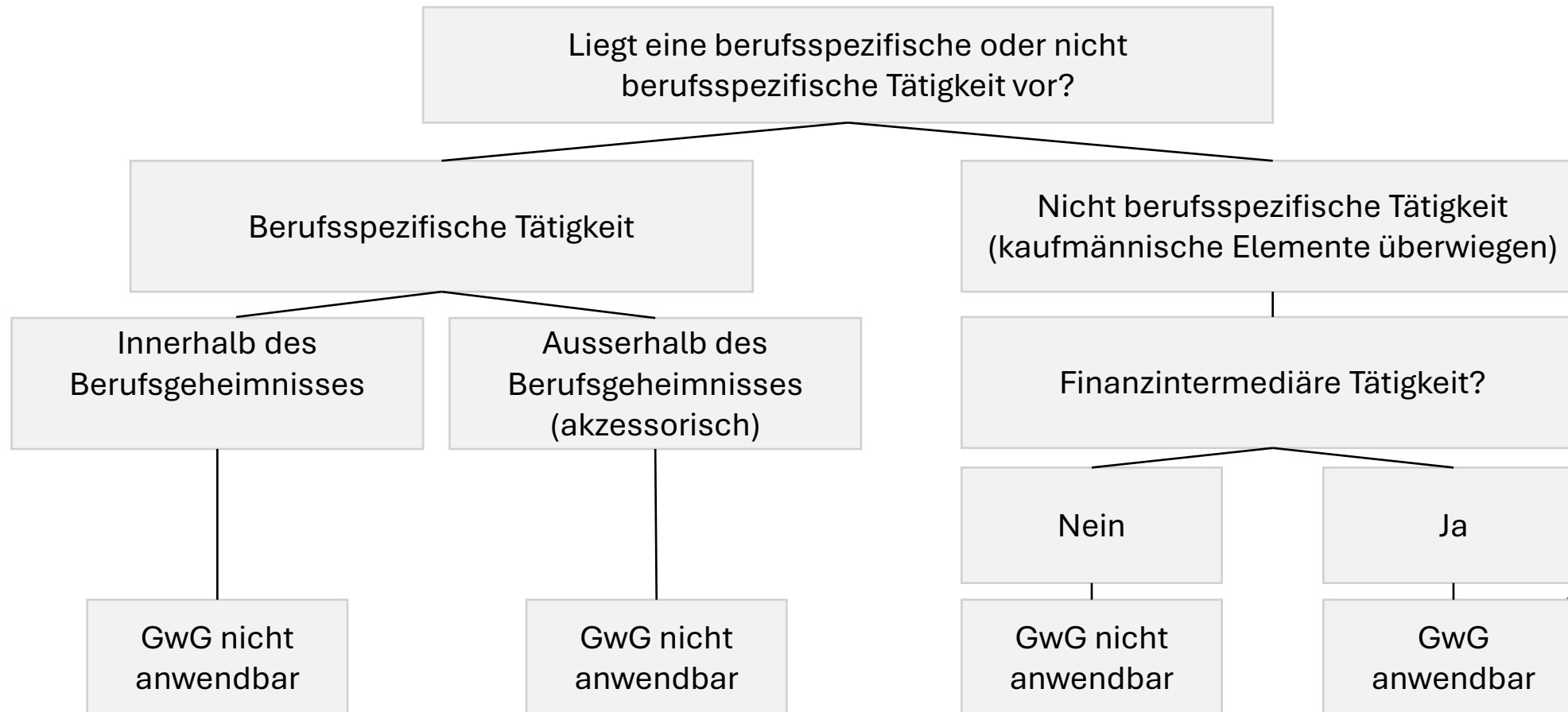


Finanzintermediäre Tätigkeit

Berufsmässige Annahme, Aufbewahrung oder Hilfe bei der Anlage oder Übertragung *fremder Vermögenswerte*.



Finanzintermediäre Tätigkeit



II. Rechtslage neu



Änderungen ab 1. Oktober 2026

- Grundsätze zur finanzintermediären Tätigkeit behalten ihre Gültigkeit.
- **Zusätzlich:** Ausdrückliche Erfassung von Beraterinnen und Berater unter dem GwG (Art. 2 Abs. 1 lit. c und Art. 2 Abs. 3^{bis}–3^{quater} GwG).

Beraterin und Berater:

Natürliche und juristische Personen, die für Dritte berufsmässig bei finanziellen Transaktionen einschliesslich der Mittelbeschaffung im Zusammenhang mit bestimmten konkreten Rechtsvorgängen mitwirken.

Änderungen ab 1. Oktober 2026

Anknüpfungspunkt:
Beratungstätigkeit



Analoge Anwendung:

- Sorgfaltspflichten
- Organisatorische Pflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung
- Meldepflichten

GwG

GwV

GwV-FINMA

SRO-Reglement
SRO SAV/SNV

Fallbeispiel

Sachverhalt: Notar N soll den Kauf einer Renditeliegenschaft in Bern (Kaufpreis CHF 10'000'000) beurkunden. Käuferin ist eine eigens dafür neu zu gründende, nicht operative Immobilien-AG; deren Aktien hält eine ausländische Holding, dahinter eine im Ausland wohnhafte Privatperson. N gründet die AG, arbeitet Statuten und Kaufvertrag aus und begleitet die Transaktion.

Wir verfolgen diesen Fall durch die einzelnen Pflichten:

- Unterstellung als Beraterin oder Berater
- Identifizierung der Vertragspartei
- Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person
- Weitere und besondere Abklärungen
- Meldepflicht

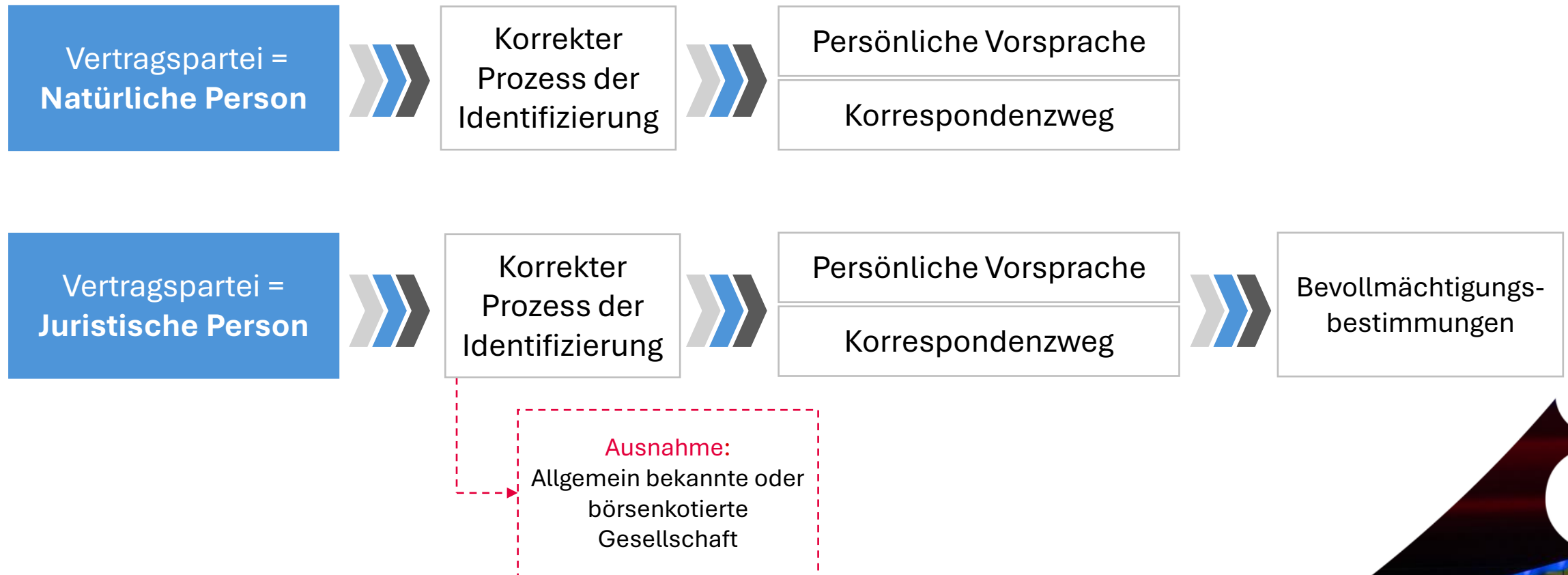
III. Sorgfaltspflichten



Art. 8b GwG

- ¹ Beraterinnen und Berater müssen folgende Pflichten erfüllen:
 - a. **Identifizierung** der Kundin oder des Kunden (Art. 3 Abs. 1);
 - b. Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 4 Abs. 1 und 2 lit. a und b);
 - c. Dokumentationspflicht (Art. 7).
- ² Sie müssen Gegenstand und Zweck des von der Kundin oder dem Kunden gewünschten Geschäfts oder der gewünschten Dienstleistung identifizieren.
- ³ Sie müssen die Hintergründe und den Zweck eines Geschäfts oder der Dienstleistung abklären, wenn dies angesichts der hohen Risiken, die von dem Geschäft, der Dienstleistung oder der Kundin oder dem Kunden ausgehen, gerechtfertigt ist.

1. Identifizierung der Vertragspartei



1. Identifizierung der Vertragspartei

- Grundsätzlich bei dauernden Geschäftsbeziehungen und Kassageschäften.
- Die Schwellenwerte bei Kassageschäften (CHF 15'000; Geldwechsel CHF 5'000) gelten nur für als Finanzintermediär tätige Passivmitglieder und sind für die rein beratende Tätigkeit nicht anwendbar.
- Bei Transaktionen mit virtuellen Währungen gilt die Identifizierung demgegenüber ab CHF 1'000 für jedes Passivmitglied.



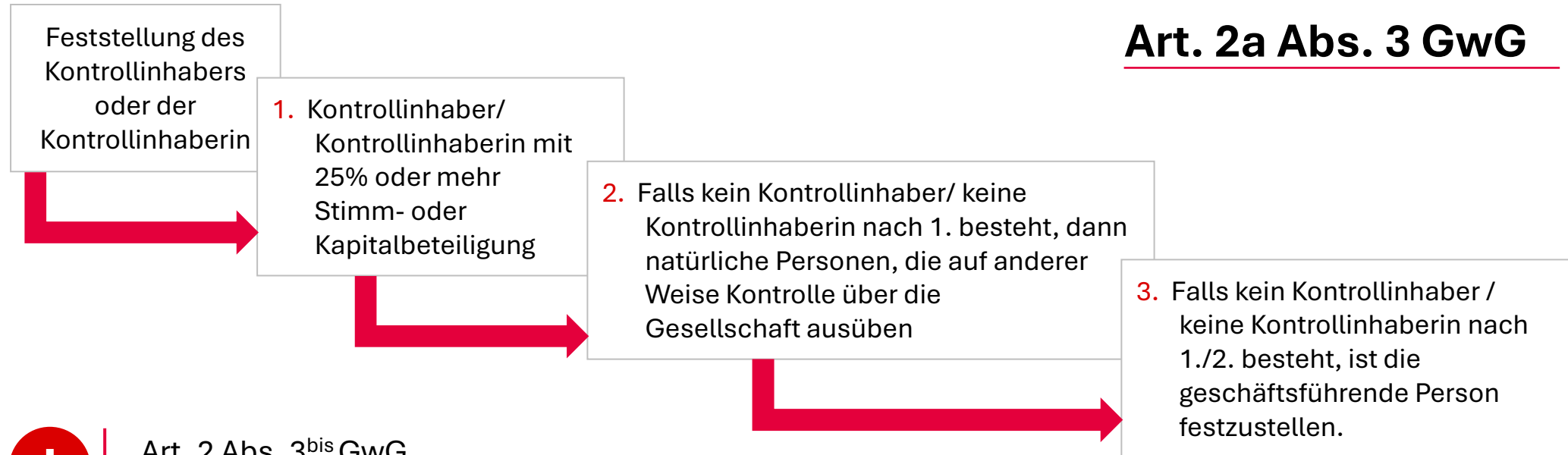
Fallbeispiel: Bei Mandatserteilung ist die auftraggebende Privatperson (Gründer) zu identifizieren, da die Immobilien AG noch nicht besteht. Nach Gründung (sofern Beratung noch nicht abgeschlossen) muss die Gesellschaft identifiziert werden (Handelsregisterauszug).

Art. 8b GwG

- ¹ Beraterinnen und Berater müssen folgende Pflichten erfüllen:
- a. Identifizierung der Kundin oder des Kunden (Art. 3 Abs. 1);
 - b. **Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person** (Art. 4 Abs. 1 und 2 lit. a und b);
 - c. Dokumentationspflicht (Art. 7).
- ² Sie müssen Gegenstand und Zweck des von der Kundin oder dem Kunden gewünschten Geschäfts oder der gewünschten Dienstleistung identifizieren.
- ³ Sie müssen die Hintergründe und den Zweck eines Geschäfts oder der Dienstleistung abklären, wenn dies angesichts der hohen Risiken, die von dem Geschäft, der Dienstleistung oder der Kundin oder dem Kunden ausgehen, gerechtfertigt ist.

2. Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

Art. 2a Abs. 3 GwG



Art. 2 Abs. 3^{bis} GwG

- Kauf und Verkauf von Grundstücken;
- Gründung, Verwaltung und Übertragung von nicht operativen Rechtseinheiten;
- Beurkundungen von Gründungen, Statuten, Beteiligungsverhältnisse oder Grundstückverkäufen.

2. Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

Pflicht zur Konsultation des Transparenzregisters für Beraterinnen und Berater?

- **Art. 27 TJPG:** Recht auf Einsicht.
- **Art. 23 TJPG:** Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person erfolgt weiterhin nach den Vorgaben des GwG.
- **Art. 4 GwG:** Faktische Verpflichtung? Abklärungsinstrument?

Fallbeispiel: Da die AG nicht operativ ist, ist der Kontrollinhaber massgebend (Kaskade). Über die ausländische Holding ist die natürliche Person mit 25% oder mehr zu ermitteln; das Transparenzregister (TJPG) dient als zumutbares Abklärungsinstrument.

Art. 8b GwG

- ¹ Beraterinnen und Berater müssen folgende Pflichten erfüllen:
- a. Identifizierung der Kundin oder des Kunden (Art. 3 Abs. 1);
 - b. Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 4 Abs. 1 und 2 lit. a und b);
 - c. Dokumentationspflicht (Art. 7).
- ² Sie müssen **Gegenstand und Zweck** des von der Kundin oder dem Kunden gewünschten Geschäfts oder der gewünschten Dienstleistung **identifizieren**.
- ³ Sie müssen die **Hintergründe und den Zweck** eines Geschäfts oder der Dienstleistung abklären, **wenn dies angesichts der hohen Risiken**, die von dem Geschäft, der Dienstleistung oder der Kundin oder dem Kunden ausgehen, **gerechtfertigt ist**.

3. Weitere und besondere Abklärungen

- **Abklärung des Gegenstands und Zwecks:** Nachvollziehbarkeit der Strukturierung der Transaktion sowie des mit der gewählten Rechtsstruktur verfolgten Zwecks.
- **Abklärung des Hintergrunds und Zwecks:** Nur bei erhöhtem Risikopotenzial erforderlich.

Fallbeispiel: Die mehrstufige, grenzüberschreitende Struktur ohne operativen Zweck begründet ein erhöhtes Risiko. Herkunft der Mittel (CHF 10'000'000) und Zweck der Struktur sind zu plausibilisieren; das qualifizierte Steuervergehen (CHF 300'000) ist mitzudenken.

3. Weitere und besondere Abklärungen

Art. 40 ff. SRO-Reglement SRO SAV/SNV

- Risikobasierte Klassifizierung der Geschäftsbeziehungen.
- Entscheid über die Aufnahme oder Weiterführung von Geschäftsbeziehungen.
- Festlegung von Transaktionslimiten.
- Verstärkte Überwachung und Kontrolle bei erhöhtem Risiko.
- Neu: qualifiziertes Steuervergehen als Auslösetatbestand (CHF 300'000; Art. 305^{bis} Ziff. 1^{bis} StGB).

Auslösetatbestände für besondere Abklärungen ≈ Art. 6 Abs. 2 GwG.



Risikobasierte *ex ante* Funktionalisierung der notariellen Prüfung durch Art. 8b Abs. 2–3 GwG.



Art. 8b GwG

- ¹ Beraterinnen und Berater müssen folgende Pflichten erfüllen:
- a. Identifizierung der Kundin oder des Kunden (Art. 3 Abs. 1);
 - b. Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 4 Abs. 1 und 2 lit. a und b);
 - c. **Dokumentationspflicht** (Art. 7).
- ² Sie müssen Gegenstand und Zweck des von der Kundin oder dem Kunden gewünschten Geschäfts oder der gewünschten Dienstleistung identifizieren.
- ³ Sie müssen die Hintergründe und den Zweck eines Geschäfts oder der Dienstleistung abklären, wenn dies angesichts der hohen Risiken, die von dem Geschäft, der Dienstleistung oder der Kundin oder dem Kunden ausgehen, gerechtfertigt ist.

4. Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht

- Rückverfolgbarkeit der inkriminierten Vermögenswerte
- Umfasst:
 - Urkunden und
 - Identifikationsunterlagen, Abklärungen zur wirtschaftlich berechtigten Person, Zweckabklärungen sowie Risikoeinschätzungen

Notarinnen und Notare

- Berufsgeheimnis modifiziert Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten
- Geschützte Informationen sind organisatorisch getrennt aufzubewahren
- Zugang für Prüfstellen nur unter den Voraussetzungen von Art. 18a Abs. 3 GwG

SRO-Reglement SRO SAV/SNV

- Nachvollziehbarkeit
- Elektronische Form der Dokumentation möglich
- Mindestkatalog von aufzubewahrenden Dokumenten
- Aussagekräftiges Klientenprofil (anlegen und laufend aktualisieren)

Art. 8d GwG

Die Beraterinnen und Berater treffen in ihrem Bereich die **organisatorischen Massnahmen**, die zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung sowie von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG notwendig sind. Sie sorgen namentlich für genügende Ausbildung des Personals und für Kontrollen.

5. Organisation

Risikoadäquate
Organisation



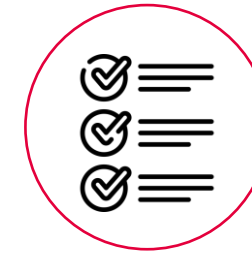
Aus- und Weiterbildungen
(Berater: halbtägiger Kurs)



Evtl. IKS



Klare Zuständigkeiten
(inkl. GwG-
Verantwortlicher)



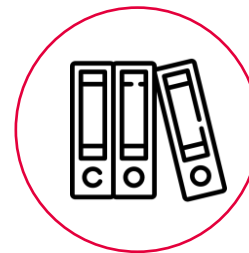
Standardisierung bei der
Aufnahme von neuen
Kundenbeziehungen



Eskalationsverfahren bei
Verdachtsmeldungen



Instruktion



Triage



Interne GwG-Richtlinie

6. Delegation

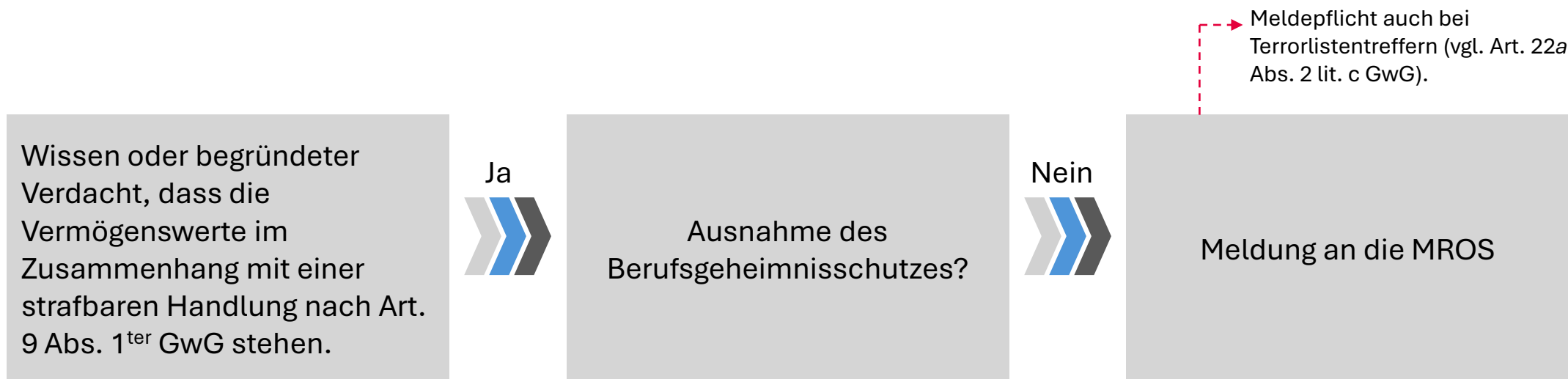
Delegation der Sorgfaltspflichten

- Delegierbar sind Identifizierung, Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, besondere Abklärungen und Dokumentation.
- Delegation an eine gleichwertig beaufsichtigte Person (Finanzintermediär oder anderer Berater); an Dritte nur bei sorgfältiger Auswahl, Instruktion und Kontrolle.
- Persönliche Verantwortung bleibt bestehen; bei delegierten besonderen Abklärungen eigenständige, schriftliche Plausibilisierung; keine Weiterdelegation.
- Praxis: Ist die Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person bereits durch eine Bank erfolgt, bleibt eine eigene Plausibilisierung erforderlich.

IV. Pflichten bei Geldwäschereiverdacht



1. Meldepflicht



- Art. 60 SRO-Reglement verweist auf Art. 9–11 GwG und die GwV.
- Meldepflicht nach Art. 9 GwG gilt auch für Beraterinnen und Berater.
- Nicht einschlägig sind nur die GwV-Ausführungsbestimmungen zur laufenden Transaktionsabwicklung.

Wenn eine Beraterin oder ein Berater einen konkreten Hinweis oder mehrere Anhaltspunkte hat, dass für die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte aus einer im Gesetz aufgeführten Vortat stammen können und dieser Verdacht aufgrund zusätzlicher Abklärungen nicht ausgeräumt werden kann.

2. Ausnahme von der Meldepflicht: Berufsgeheimnisschutz



Voraussetzung der Meldepflicht als Notarin oder Notar (Art. 9 Abs. 2 GwG):

- (1) Eine Finanztransaktion wird im Namen oder für Rechnung einer Kundin oder eines Kunden ausgeführt und**
- (2) Die verfügbaren Informationen sind nicht durch das Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB geschützt.**

- Pflicht zur Risikoerkennung und Abklärung, aber keine generelle Meldepflicht.
- Für Notarinnen und Notare ohne Finanzintermediation bleibt die Meldepflicht praktisch ohne Bedeutung.

Fallbeispiel: Bleibt ein begründeter Verdacht bestehen, ist N nur meldepflichtig, wenn er eine Finanztransaktion (z.B. Kaufpreiszahlung über das eigene Konto) ausserhalb des Berufsgeheimnisses ausführt. Die blossе Beurkundung und Beratung löst keine Meldepflicht aus.

3. Abbruch der Verhandlungen über Leistungen

Kein Abbruchverbot

- Die Geschäftsbeziehung darf nach Erstattung der Meldung jederzeit abgebrochen werden (Art. 9b Abs. 2^{bis} GwG).
- Modalitäten: Art. 39 SRO-Reglement SRO SAV/SNV

Aber: finanzintermediäre Stellung im Einzelfall

- Werden Kundengelder über ein Fremdgeld- oder Notariatskonto entgegengenommen, verwahrt oder weitergeleitet, greifen Abbruchverbot und Vermögenssperre nach Art. 10 GwG sehr wohl.

4. Informationsverbot

Informationsverbot bei GwG-Meldung

- Bei finanzintermediären Tätigkeiten ausserhalb des Berufsgeheimnisses gilt ein striktes Informationsverbot.
- Betroffene und Dritte dürfen nicht über die GwG-Meldung informiert werden. Nicht als Dritte gelten Aufsichtsbehörden, Aufsichtsorganisationen und Prüfpersonen.
- Besondere Vorsicht bei interner Fallbearbeitung, Rückfragen und Kommunikation mit Hilfspersonen.

Erklärungsnot beim Abbruch der Geschäftsbeziehung

- Abbruch kann strafrechtlich geboten sein, um eine Verstrickung in deliktische Vorgänge zu vermeiden.
- Klientschaft darf jedoch weder über die Meldung noch über den Verdacht informiert werden.
- Mandatsabbruch daher nur formal, neutral und ohne Bezug zu geldwäschereirechtlichen Verdachtsmomenten begründen.

Mögliche neutrale Begründungen

- Interne Compliance-Vorgaben.
- Fehlende Möglichkeit zur Weiterführung des Mandats.
- Organisatorische oder mandatsbezogene Gründe.

V. Aufsicht



1. Freiberufliche Notarinnen und Notare

a. SRO-Anschluss

- Aufsicht durch anerkannte Selbstregulierungsorganisation (SRO).
- Anschluss ist nach Art. 14 Abs. 1 GwG obligatorisch.
 - Anspruch auf Anschluss bei Erfüllen der Voraussetzungen nach Art. 14 Abs. 2 GwG.
- SRO dürfen weitere Anschlussvoraussetzung vorsehen.
 - Willkürfreies Anschlussverfahren.
 - Beachtung von Gleichbehandlungsgrundsatz und Wirtschaftsfreiheit.

Grundsätzlich freie Wahl der SRO.

Für Notarinnen und Notare regelmässig naheliegend: SRO SAV/SNV.

1. Freiberufliche Notarinnen und Notare

a. SRO-Anschluss: Mitgliedschaft und kantonale Aufsicht

- **Mitgliederkategorien:**
 - **Aktivmitglieder: SAV und SNV.**
 - **Passivmitglieder: angeschlossene Anwältinnen/Anwälte bzw. Notarinnen/Notare.**
 - **Gemeldete Personen: unterstellungspflichtig tätige natürliche Personen.**
- **Kollektivanschluss möglich für mehrere natürliche Personen einer Kanzlei mit einheitlicher GwG-Organisation.**
- **Nicht möglich: Kollektivanschluss von zwei oder mehr juristischen Personen oder Personengesellschaften.**

Die SRO-Aufsicht tritt neben die kantonale Notariatsaufsicht, ohne sie zu ersetzen.
GwG-Kontrolle nur über die geldwäschereirechtlich relevanten Unterlagen;
Berufsgeheimnis wird nicht ausgehöhlt.

1. Freiberufliche Notarinnen und Notare

b. Kontrolle durch SRO

- Zur Wahrung des Berufsgeheimnisses erfolgt die Prüfung durch Anwältinnen und Anwälte bzw. Notarinnen und Notare (Art. 18a Abs. 1 GwG).
- Prüfgegenstand: Einhaltung geldwäschereirechtlicher Pflichten.
 - Nicht: Verhalten einzelner Klienten.
 - Grundsätzlich kein Zugang zu berufsgeheimnisgeschützten Informationen.
- Ausnahme (Art. 18a Abs. 3 GwG):
 - I. Vorhandensein objektiver Anhaltspunkte für eine Sorgfaltspflichtverletzung;
 - II. Einsicht ist für die Durchführung der Kontrolle zwingend und
 - III. Berufsgeheimnis wurde gerichtlich oder durch den Kunden aufgehoben.



1. Freiberufliche Notarinnen und Notare

b. Kontrolle durch SRO

1

Kontrolle durch qualifizierte Prüfbeauftragte.

- Organisationsbezogene Unterlagen
- Schulungs- und Kontrollsysteme
- Übersicht der unterstellten Mandate zur risikobasierten Einordnung.

2

Einsicht in die Dossiers, sofern die oben erwähnten Voraussetzungen des Art. 18a Abs. 3 GwG erfüllt sind

Objektive Anhaltspunkte für Sorgfaltspflichtverletzungen (Art. 18 Abs. 5 lit. c SRO-Reglement SRO SAV/SNV):

- Vormals unbewilligte Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 3bis GwG; Nichterfassen unterstellungspflichtiger Dienstleistungen als Beratermandate.
- Ungenügende GwG-Kenntnisse; schwerwiegende Organisationsmängel (fehlende interne Richtlinien, unzureichende Schulung).
- Nichtbehebung von Mängeln aus früheren Kontrollen; Hinweise kantonaler/eidgenössischer Behörden oder anderer SRO.

1. Freiberufliche Notarinnen und Notare

c. Sanktionen (SRO und Strafrecht)

SRO

- **Aufsichtsrechtliche und verbandliche Sanktionen.**
- **Wirksame, angemessene und verhältnismässige Sanktionen sind vorzusehen (Art. 25 Abs. 3 lit. c GwG).**
 - Verwarnungen, Verweise und Konventionalstrafen.
- **Verfahrensordnung SRO SAV/SNV (Art. 46 der Statuten und Art. 21 der Verfahrensordnung SRO SAV/SNV):**
 - Grundlage i.d.R. Feststellungen von Sorgfaltspflichtverletzungen aus den Prüfberichten der SRO.
 - Verwarnungen, Verweisen, Busse (mit oder ohne Verweis), Anordnung von Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtskonformen Zustands und Ausschluss.

Rechtsschutz

- SRO müssen ein gemeinsames ständiges Schiedsgericht einrichten. Zuständigkeit für Beschwerden gegen SRO-Entscheide.
- Rechtsschutz erfolgt nach schiedsgerichtlicher Ordnung der ZPO.
 - Kognition ist dadurch beschränkt.
- Problematisch bei schweren Sanktionen, insbesondere bei Ausschluss aus der SRO.
 - Ausschluss kann faktisch zum Berufsverbot führen.

2. Amtsnotariate

- Sonderregelung nach Art. 22b Abs. 3 GwG.
- Sorgfaltspflichten werden nicht durch die SRO festgelegt.
- Zuständig sind die Behörden der betreffenden Kantone.
- Kantonale Behörden überwachen auch die Einhaltung dieser Pflichten.
- Gestaffeltes Inkrafttreten: Die Bestimmungen zum Amtsnotariat treten erst nach den erforderlichen kantonalen Gesetzesanpassungen und damit zeitlich verzögert in Kraft.

VI. Praktische Hinweise



1. Beginn und Ende der GwG-Unterstellung als Beraterin oder Berater

Beginn

- Beginn bei berufsmässiger Beratungstätigkeit.
- Selbstständige, auf Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit.
- Pflichten nach Art. 3–11 GwG gelten ab Überschreiten der Berufsmässigkeitsschwelle.
- Anschlussgesuch an SRO innert zwei Monaten.

Tätigkeit vor dem SRO-Anschluss

- Weiterführung bestehender Mandate zulässig.
- Neue unterstellte Tätigkeiten nur gegenüber bestehenden Mandanten.
- Keine Fortführung bei verspätetem Gesuch oder abgelehntem Anschluss.

Ende

- Ende bei Wegfall der berufsmässigen Tätigkeit
- SRO-Mitgliedschaft muss separat nach SRO-Reglement gekündigt werden.

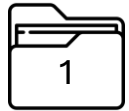
2. Zeitpunkt der Pflichterfüllung

- Sorgfaltspflichten greifen bereits bei Aufnahme einer unterstellungspflichtigen Beratung.
 - Massgeblich ist der konkrete Rechtsvorgang.
- Identifizierung und Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person sind Voraussetzung für die weitere Mandatsbearbeitung.
 - Ohne vorgängige Abklärungen keine inhaltliche Vertiefung oder transaktionsbezogene Beratung.
- Notarinnen und Notare müssen das Mandat bereits bei der Annahme geldwäschereirechtlich triagieren.
 - Zu prüfen sind Unterstellung, Identifikationspflichten und erhöhte Risiken.
 - Erst die korrekte Triage ermöglicht eine rechtssichere Weiterbearbeitung.

3. Wiederholung der Pflichten

- **Wiederholung nach Art. 5 Abs. 1 GwG: Bei konkreten Zweifeln oder Widersprüche hinsichtlich Identität oder wirtschaftlicher Berechtigung.**
- **Aktualisierung nach Art. 7 Abs. 1^{bis} GwG: Periodische, risikobasierte Überprüfung der Belege.**
 - **Aktualisierungsbedarf etwa bei Änderungen von: Beteiligungsstruktur; wirtschaftlich berechtigter Person; Transaktionszweck; Herkunft der Vermögenswerte; Risikohinweisen.**
 - **Einzelgeschäfte: Regelmässig geringe praktische Bedeutung.**
 - **Dauermandate und wiederholte Transaktionen: Internes Wiedervorlagesystem angezeigt.**

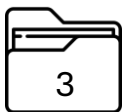
4. Dossierführung



Finanzintermediation



Berufsspezifische Tätigkeit mit
Berufsgeheimnis



Beratung nach neuen GwG
Vorschriften



Nicht GwG-erfasste Tätigkeiten

- **GwG-Unterlagen klar voneinander abgrenzen:**
 - **Identifikationsdokumente; Erklärung zur wirtschaftlich berechtigten Person; Risikoanalyse, besondere Abklärungen.**
- **Heikel: Generisches Mandat wie «Rechtsberatung Allgemein».**
- **Bei Gemischten Mandaten: Subdossiers, digitale Markierungen.**
- **Koordination nach Art. 2b GWG:**
 - **Bei Überschneidungen von Finanzintermediation und Beratung gelten die Regeln für Finanzintermediäre.**
 - **Bei Ausübung beider Tätigkeiten: Untersteht grundsätzlich jeweils den einschlägigen Bestimmungen; einheitliche Unterstellung unter die Finanzintermediation möglich.**

5. Aufbewahrungspflicht

Aufbewahrungspflicht

- **GwG-Belege sind während des Mandats und zehn Jahre darüber hinaus aufzubewahren.**
- **Zugriff durch Prüfstellen nur unter den Voraussetzungen von Art. 18a Abs. 3 GwG.**
- **Datenschutzrechtliche Grundsätze beachten:**
 - **Zweckbindung;**
 - **Verhältnismässigkeit;**
 - **Datensicherheit.**

Besondere Dossiers und elektronische Archivierung

- **MROS-Unterlagen separat aufbewahren.**
 - Verdachtsmeldungen; interne Verdachtsabklärungen; Korrespondenz mit MROS.
 - Allgemeine GwG-Unterlagen und MROS-Dossiers klar trennen.
- **Elektronische Archivierung**
 - Insbesondere vollständige Ablage; Unveränderbarkeit; Schutz vor unbefugtem Zugriff.
 - Trennung von GwG-, MROS- und Berufsgeheimnisunterlagen.

VII. Schlussbemerkungen



Umsetzung: Fristen und Inkrafttreten

- Revidiertes GwG und TJPG: Inkrafttreten am 1. Oktober 2026.
- Reglement SRO SAV/SNV: in Kraft ab 1. Oktober 2026.
- Bereits unterstellte Personen: Anschlussgesuch innert zwei Monaten ab Inkrafttreten.
- Amtsnotariate: gestaffeltes Inkrafttreten nach Massgabe der kantonalen Umsetzung.
- Praxis: GwG-, MROS- und berufsgeheimnisgeschützte Unterlagen von Beginn weg sauber trennen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

